

78. Anwendung des Gesetzes vom 20. Februar 1843 auf Seen,
die einen Abfluß haben.

V. Civilsenat. Urth. v. 6. Juli 1895 i. S. A. C. Eisenbahngesell-
schaft (Bekl.) w. C. (Kl.) Rep. V. 24/95.

- I. Landgericht Stargard.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Beklagte entnimmt, ihrer Behauptung nach seit 1881, aus dem der Stadt Naugard gehörigen Naugarder See auf Grund eines mit der Stadt geschlossenen Vertrages mittels einer Röhrenleitung Wasser, das sie nicht zurückleitet. Auf Antrag des Klägers, dessen Mühle an dem den Ausfluß des Sees bildenden Wasserlaufe liegt, ist ihr dies durch das Berufungsurteil bei Strafe untersagt worden. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

... „Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichtes steht nur der Naugarder See (auf Grund Ankaufes vom Fiskus im Jahre 1836) im Eigentume der Stadt Naugard, nicht aber der ... Abfluß des Sees, an welchem die Mühle des Klägers liegt. Der § 1 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 rechnet zu den Privatflüssen insbesondere auch die „Seen, welche einen Abfluß haben,“ und gestattet, abgesehen von den durch örtliche Gesetze oder spezielle Rechtstitel begründeten Ausnahmen, die in den §§ 13 fig. des Gesetzes näher bestimmte Befugnis zur Benutzung des an seinem Grundstücke vorbeifließenden Wassers jedem Ufereigentümer zu, „sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat“. Die Revision, welche Verletzung dieser Gesetzesvorschrift deshalb rügt, weil die Stadt Naugard ausschließliche Eigentümerin des Sees sei, aus welchem die Beklagte das Wasser ableitet, übersieht, daß das Gesetz einen See, welcher einen Abfluß hat, eben mit Rücksicht auf diesen Abfluß zu den Privatflüssen (den fließenden, nicht öffentlichen Gewässern) rechnet, daß also im Sinne des Gesetzes der See mit seinem Abflusse (und dem etwaigen Zuflusse) zusammen als der Fluß, der See selbst als Teil (Strecke) des Flusses anzusehen ist. Der Umstand aber, daß ein einzelner Teil eines Flusses einen von den Uferbesitzern verschiedenen Eigentümer hat, schließt, abgesehen von den hieraus für die Uferbesitzer dieser Strecke sich ergebenden Folgen, die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht aus und kann sie nach dem Zwecke des Gesetzes nicht ausschließen. Wie vielmehr dem Eigentümer einer solchen Strecke (eines im Laufe eines Privatflusses liegenden Sees) der Schutz des Gesetzes, insbesondere die Befugnis, den Oberliegenden eine der Bedingung des § 13 Abs. 2 des Gesetzes (Zurückleitung) nicht entsprechende Wasserableitung zu untersagen, nicht deshalb versagt werden dürfte, weil durch sein, für diese Strecke aus-

schließliches, Eigentum die Anwendbarkeit des Gesetzes wegfallen, so spricht auch mit Recht das Berufungsgericht die gleiche Befugnis dem Kläger als dem unterhalb liegenden Uferbesitzer gegenüber der Eigentümerin der oberhalb liegenden Flußstrecke und der von dieser ihr Recht ableitenden Beklagten zu.

Der Hinweis der Revision auf die Rechtsprechung hinsichtlich der Quellen trifft nicht zu. In den Urteilen des Reichsgerichtes vom 26. Juni 1886 und vom 11. November 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 229, Bd. 27 S. 328, ist anerkannt, daß die Quelle eines Gewässers, das im übrigen die Eigenschaften eines (nicht im ausschließlichen Eigentume eines Einzelnen stehenden) Privatflusses hat, als Teil des Privatflusses denselben Rechtsnormen, wie dieser, unterliegt. Nur die die Quelle speisenden unterirdischen Wasseradern sind von der Anwendbarkeit dieser Rechtsnormen ausgeschlossen, weil sie nicht Teile des Flusses sind.

Der „spezielle Rechtstitel“, auf welchen die Beklagte sich beruft, der Vertrag mit der Stadt Naugard, ist kein Rechtstitel gegenüber dem Kläger und konnte somit weder dessen Rechte an dem Flusse aufheben, noch bildet er einen Titel zum Ersatzserwerbe eines, das Unterfangungsrecht des Klägers aus § 13 Ziff. 2 des Gesetzes ausschließenden dinglichen Rechtes. Deshalb erübrigt sich die weitere Erörterung der Frage, wieweit überhaupt die Stadt als Eigentümerin einer Flußstrecke (des Sees) zur Übertragung der ihr zustehenden Wassernutzungsrechte an Dritte befugt sei.“